

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Referat DI 3
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

per E-Mail an Ref-DK11@bmv.bund.de,
[REDACTED]@bmde.bund.de und
[REDACTED]@bmde.bund.de

Ihr Kontakt:

Herr [REDACTED]

Telefon: +49 228 997799 2 [REDACTED]

E-Mail: Referat24@bfdi.bund.de

Aktenz.: 24-190-2/016#0052
(**bitte immer angeben**)

Dok.: 101028/2025

Anlage:

Bonn, 28.10.2025

Stellungnahme zur Mantelverordnung zur Neufassung NotrufV und Anpassung MWV

Ihre E-Mail vom 26.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. § 5 Abs. 1 NotrufV-E regelt, dass Notrufe an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet werden sollen. Dies ist unstreitig eine unverzichtbare Regelung. Bei dem Standort von Teilnehmern handelt es sich um sensible Daten, die nicht für andere Zwecke abgerufen werden dürfen. Insofern halte ich eine klare Regelung für wichtig.

Wie in der Begründung erläutert wird, wurden die Begrifflichkeiten „Telefondiensteanbieter“ auf „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ „Netzbetreiber“ auf „Betreiber“ geändert. Dadurch wird die Regelung jedoch schwer verständlich. Insbesondere der aus Datenschutzsicht sensible Satz 5 enthält den zu

allgemeinen Begriff *Betreiber* und den im TKG und der TR Notruf nicht definierten Begriff *Zugangsanbieter*.

Da erst in Satz 5 der Fall angesprochen wird, dass sich Anbieter und Betreiber unterscheiden, dürfte Satz 4 nur für Anbieter gelten, die gleichzeitig Betreiber sind. Es wäre allerdings zu prüfen, ob in manchen Fällen Standortdaten, über die das Endgerät verfügt, genutzt werden können, wenn sich die Anbieter unterscheiden.

Die Anforderung des Standortes dürfte in Fällen, bei denen Betreiber und Anbieter in einem vertraglichen Verhältnis stehen, unproblematisch sein. Sofern Satz 5 so zu verstehen ist, dass alle Anbieter, die Notrufe entgegennehmen, bei allen Internet-Zugangsanbietern Standortdaten abfragen können, wäre eine einheitliche Schnittstelle erforderlich, die angemessen gegen Missbrauch zu schützen wäre. Für diesen Fall sollte in Satz 7 nicht nur geregelt werden, dass in der Technischen Richtlinie die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung geregelt werden soll, sondern auch die Anforderung des Standortes. Es wäre allerdings auch zu betrachten, ob Notrufe von Anbieter, die weder Betreiber sind, noch mit diesen vertraglich verbunden sind, zu relevanten Problemen führen. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte auf die Forderung verzichtet werden, eine entsprechende Schnittstelle in diesem Fall bereitzustellen.

Für weitere Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

